

Verantwortung im Hochwasserrisikomanagement - Objektschutz

Rechtsrahmen

10.12.2025 online, Ass. iur. Viola Wallbaum

Definition Hochwasser

› § 72 WHG

- › Zeitlich begrenzte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedeckten Land, insbesondere durch oberirdische Gewässer oder durch in Küstengebiete eindringendes Meereswasser

› § 74 Abs. 2 WHG

- › < HQ 100 hohe Wahrscheinlichkeit
- › ab HQ 100 mittlere Wahrscheinlichkeit
- › ab HQ 200 niedrige Wahrscheinlichkeit

Hoheitliche Pflichten

Klare Vorgaben für Hochwasserrisikomanagement, §§ 74 – 78 b WHG

1

BezReg

- › Gefahrenkarten
- › Risikokarten
- › Risikomanagementpläne
- › Überschwemmungsgebiete
- › Veröffentlichung, Förderung der aktiven Beteiligung, Koordinierung
- › Ausnahmen von Einschränkungen in der Bauleitplanung

2

Kommunen

Insbesondere in festgesetzten Überschwemmungsgebieten:

- › Einschränkungen in der Bauleitplanung
- › Berücksichtigung in der Bauleitplanung:
- › nachteiliger Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger
- › Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes
- › hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben

Plichten bzgl. konkreter Hochwasserschutzmaßnahmen

Weniger klare Vorgaben

- Eine hoheitliche Pflichtenzuordnung wie z.B. für Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau gibt es nicht
- Stattdessen **§ 5 Abs 2 WHG**: Vor Hochwasserschäden muss sich jeder selbst schützen
- „Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.“

„Hintertür“: Amtshaftungsrechtliche Rechtsprechung

- › Nach der amtshaftungsrechtlichen Rechtsprechung – das heißt: wenn ein Schaden eingetreten ist - ist Hochwasserschutz eine Aufgabe der örtlichen Daseinsvorsorge
- › Pflicht der Gemeinde, erkennbar gebotene, durchführbare und wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen durchzuführen
- › Gilt bislang nur für Hochwasser-Ereignisse < HQ 100

Zum Beispiel

- › BGH, Urt. V. 04.04.2002, Az: III ZR 70/01 – für die Erschließung von Baugebieten
- › BGH, Urt. V. 05.06.2008, Az: III ZR 137/07 – Amtspflicht der zuständigen Wasserbehörde zur Abwehr von Hochwassergefahren

Fazit

Hochwasserschutz ist eine **gemeinsame Aufgabe** der Wasserbehörden, der Kommunen und der Betroffenen

- › Wasserbehörden sind gefragt beim Hochwasserrisikomanagement
- › Kommunen gestalten die Bauleitplanung hochwasserschutzsensibel
- › Betroffene, z.B. Grundstücksbesitzer, können konkrete Objektschutzmaßnahmen ergreifen

Objektschutz / Eigenschutz

- Aus § 5 Abs. 2 WHG erwächst keine gesicherte Anordnungsbefugnis für Kommune oder Wasserbehörde
- Jedoch Pflicht des Betroffenen zur Schadensminderung im Rahmen des Amtshaftungsanspruchs
 - Kernfrage wird sein, ob z.B. bautechnische Eigen- und Objektschutzmaßnahmen einem privaten Grundstückseigentümer wirtschaftlich zumutbar gewesen wären
 - Verkehrswert des jeweiligen Grundstückes und finanzielle Leistungsfähigkeit des Grundstückseigentümers spielen eine Rolle
 - z.B. hat das OLG Köln (Urt. V. 26.08.1999, Az: 7 U 42/99) eine Amtshaftung für Hochwasserschäden verneint, wenn der betroffene Grundstückseigentümer in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet keine Maßnahmen zum Eigen- und Objektschutz ergriffen hat



Ansprechpartner/in

Ass. jur. Viola Wallbaum

Telefon: 0211 43077-280
viola.wallbaum@KommunalAgentur.NRW

Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt ®. Jegliche auch auszugsweise Veröffentlichung, Vervielfältigung, Änderung oder sonstige Verwendung ist nur nach schriftlicher Zustimmung der Kommunal Agentur NRW GmbH gestattet.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**